EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.12.2025
COM(2025) 737 final

JAHRESÜBERSICHT DER KOMMISSION

über die jährlichen Tätigkeitsberichte der Mitgliedstaaten über Exportkredite im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011

1. Einleitung

Diese Jahresübersicht über die öffentlich unterstützten Exportkreditaktivitäten für das Jahr 2024 wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite erstellt. Sie hat die öffentlich unterstützten Exportkreditaktivitäten der Exportkreditagenturen (export credit agencies – im Folgenden „ECAs“) der Mitgliedstaaten zum Gegenstand und stützt sich auf die Informationen aus den jährlichen Tätigkeitsberichten, die die Mitgliedstaaten der Kommission ebenfalls gemäß der genannten Verordnung vorlegen. Die Berichte beruhen auf einem standardisierten Muster (auch als „Muster-Checkliste“ bezeichnet), das mit den Mitgliedstaaten vereinbart und im Laufe der Zeit überarbeitet und erweitert wurde. Das aktuelle Muster wird seit 2023 verwendet und enthält detailliertere Angaben, insbesondere eine nach Sektoren aufgeschlüsselte Überprüfung der öffentlich unterstützten Exportkreditaktivitäten unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes sowie eine stärker harmonisierte Finanzberichterstattung.

2. Für das Kalenderjahr 2024 eingegangene jährliche Tätigkeitsberichte:

2024 waren 21 Mitgliedstaaten in der Lage, öffentlich unterstützte Exportkredite im Anwendungsbereich des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) bereitzustellen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn. Alle legten einen jährlichen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 vor.

Die übrigen Mitgliedstaaten – Bulgarien, Irland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern – bestätigten, dass sie über keine Agentur verfügen, die öffentlich unterstützte Exportkredite bereitstellen könnte.

3. Analyse der jährlichen Tätigkeitsberichte

a) Allgemeine Informationen

Im Jahr 2024 erbrachten alle Mitgliedstaaten mit mindestens einer ECA – mit Ausnahme Griechenlands, deren ECA keine finanzielle Unterstützung im Anwendungsbereich des Übereinkommens gewährt – Unterstützung im Rahmen von „Pure-Cover“-Programmen (Gewährung von Exportkrediten in Form von Garantien und/oder Versicherungsprodukten). Zwölf dieser Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Polen, Schweden, die Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn) leisteten außerdem öffentliche Finanzierungsunterstützung, d. h. sie gewährten Direktfinanzierung, Refinanzierung von Handelskrediten für Ausfuhrgeschäfte oder Zinsstützung. Einige wenige Mitgliedstaaten (Dänemark, Frankreich, Österreich, Polen, Spanien und Ungarn) geben an, dass sie gebundene Entwicklungshilfe leisteten, eine Form von Exportkrediten mit einem konzessionären Element, die im Rahmen des OECD-Übereinkommens geregelt sind.

Das Übereinkommen und die drei OECD-Empfehlungen zu Regeln der verantwortungsvollen Staatsführung[1] gewährleisten eine Harmonisierung der Verfahren in allen OECD-

[1] Recommendation on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence, Recommendation on Sustainable Lending Practices and Officially Supported Export Credits, Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits.

Mitgliedstaaten sowie innerhalb der EU. Innerhalb dieses Rahmens gestalten die Regierungen jedoch ihre eigenen Vorgehensweisen. Die meisten ECAs verfügen über zusätzliche, die OECD-Leitlinien ergänzende Vorschriften – z. B. zu nationalen und lokalen Inhalten – sowie über strengere Standards, auch um ihren eigenen nationalen Strategien und internationalen Verpflichtungen wie den Äquator-Prinzipien (einem Risikomanagementrahmen für Finanzinstitute zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung ökologischer und sozialer Risiken bei der Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit der zur Weltbankgruppe gehörenden Internationalen Finanz-Corporation) Rechnung zu tragen. Einige ECAs entscheiden sich dafür, Programme anzubieten, die auf bestimmte Sektoren oder spezifische Ziele zugeschnitten sind. Damit wird unter Umständen den Besonderheiten separater Sektorvereinbarungen im Übereinkommen, Mitversicherungsstrukturen oder strategischen Ausrichtungen Rechnung getragen.

Bei der Organisationsstruktur der ECAs und dem Ordnungsrahmen für die Bereitstellung von Unterstützungen bestehen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Öffentlich unterstützte Exportkredite werden von 27 Einrichtungen in den Mitgliedstaaten verwaltet, bei denen es sich entweder um öffentliche Einrichtungen handelt oder um private Unternehmen, die im Rahmen eines öffentlichen Auftrags und unter staatlicher Aufsicht tätig sind. Eine Auflistung dieser Einrichtungen findet sich in Anhang 1. Die Mitgliedstaaten, die sowohl eine Deckung als auch Finanzmittel bereitstellen, verfügen in der Regel über eine separate Einrichtung, die sich speziell mit Letzteren befasst und manchmal als EXIM-Bank (Kurzform für „Export-Import-Bank“) bezeichnet wird.

b) Umfang der öffentlichen Unterstützung

Die jährlichen Tätigkeitsberichte enthalten relevante Finanzinformationen über die öffentliche Unterstützung, die die ECAs entsprechend dem nationalen Rechtsrahmen und der Organisationsstruktur der Mitgliedstaaten gewährt haben. Die Kommission hat keine Anmerkungen zu den finanziellen Aspekten der jährlichen Tätigkeitsberichte für das Jahr 2024.

In der nachstehenden Tabelle sind für die EU-Länder, die die größte öffentliche Unterstützung in Form von „Pure-Cover“-Programmen gemäß Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens geleistet haben, die gemeldeten Nominalwerte der aggregierten Risikopositionen zum 31. Dezember 2024 aufgeführt:

Tabelle 1: Gesamte Portfolios der EU und von Mitgliedstaaten bezüglich öffentlicher Unterstützung in Form von „Pure-Cover“-Programmen im Jahr 2024 (in Mio. EUR)

Größtes Volumen in der EU gemäß Nominalwert der aggregierten Risikopositionen

Gesamtrisikoposition im Rahmen von „Pure-Cover“-Programmen in der EU	*370 060*
Italien	93 606
Deutschland	73 800
Frankreich	66 872
Schweden	42 900
Niederlande	25 292

In der nachstehenden Tabelle sind für die EU-Länder, die die größte öffentliche Finanzierungsunterstützung gemäß Artikel 5 Nummer 2 des Übereinkommens geleistet haben, die gemeldeten Nominalwerte des öffentlich unterstützten Kreditportfolios zum 31. Dezember 2024 aufgeführt:

Tabelle 2: Gesamte Portfolios der EU und von Mitgliedstaaten bezüglich öffentlicher Unterstützung in Form von öffentlicher Finanzierungsunterstützung im Jahr 2024 (in Mio. EUR) **Größtes Volumen in der EU gemäß Nominalwert des öffentlich unterstützten Kreditportfolios**	
Gesamtkreditportfolio in der EU	*103 618*
Italien	43 528
Frankreich	17 192
Deutschland	15 991
Schweden	8 853
Finnland	6 583

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kumulierung der Zahlen in den Tabellen 1 und 2 kein genaues Bild des Gesamtwerts der Unterstützung für Ausfuhrgeschäfte vermittelt, da ein Mitgliedstaat dasselbe Ausfuhrgeschäft sowohl mit Direktfinanzierungen als auch mit „Pure-Cover"-Programmen unterstützen kann. Darüber hinaus werden in diesen Tabellen nur Finanzprodukte berücksichtigt, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, und somit werden andere potenziell von ECAs angebotene Finanzprodukte wie kurzfristige Exportkredite oder öffentliche Unterstützung für Militärausrüstung und Ausfuhren landwirtschaftlicher Grundstoffe ausgeschlossen.

Damit die Ströme der öffentlichen Unterstützung abgebildet werden, bezieht sich die nachstehende Tabelle auf den Wert der Geschäfte, die im Kalenderjahr 2024 durch neue Zusagen für im Rahmen des Übereinkommens unterstützte Exportkredite gefördert wurden, wobei sich die Tabelle auf die EU-Länder mit der größten Unterstützungsleistung beschränkt:

Tabelle 3: Neue der OECD im Jahr 2024 gemeldete Zusagen von EU-Mitgliedstaaten (in Mio. EUR) **Größte EU-Exportkreditgeber der OECD**		
	Gesamtzahl der Exportkreditgeschäfte	Aggregierter Gesamtkreditwert der mit Exportkrediten unterstützten Projekte
In der EU gemeldete neue Zusagen insgesamt	*1 568*	*53 007*
Frankreich	168	18 756
Italien	371	11 368
Schweden	344	8 075
Deutschland	254	6 800
Finnland	14	2 092

c) Berücksichtigung der Klimaschutzziele:

Am 15. März 2022 wurde in den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu Exportkrediten[2] ein „Europäischer Klimapakt für Exportfinanzierung" mit einer Reihe von

[2] Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten vom 15. März 2022.

Verpflichtungen dargelegt. Unter anderem signalisierten die Mitgliedstaaten ihre „Bereitschaft […], ihre jährliche Berichterstattung“ im Rahmen dieser Jahresübersicht „um eine Überprüfung ihrer jeweiligen öffentlich unterstützten Exportkreditaktivitäten unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes zu ergänzen; diese Überprüfung ist nach Sektoren aufgeschlüsselt“ und wird mittlerweile seit 2023 durchgeführt. Ein weiteres Element war die Zusage in denselben Schlussfolgerungen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen Politik bis Ende 2023 „eigene wissenschaftlich fundierte Fristen für die Abschaffung öffentlich unterstützter Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe [festlegen], es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind“.

In ihren jährlichen Tätigkeitsberichten gaben 16 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Ungarn) an, dass sie eine solche Politik vorgelegt haben. Die übrigen Mitgliedstaaten haben entweder angegeben, dass sie kein Interesse an der Nutzung fossiler Brennstoffe hätten oder dass sie keine öffentlich unterstützten Exportkredite bereitstellten.

Im Kohlesektor ist seit 2021 jede Unterstützung von Projekten im Zusammenhang mit Kohlekraftwerken ohne CO_2-Abscheidung und -Speicherung im Rahmen des Übereinkommens – mit Ausnahme von Projekten zur Verringerung der Umweltverschmutzung oder zur Einführung von Systemen für die Minderung von CO_2-Emissionen – verboten; dadurch hat sich weder eine Verlängerung der Nutzungsdauer noch eine Erweiterung der Kapazitäten der Kraftwerke ergeben. In ihren klimabezogenen Strategien haben die meisten Mitgliedstaaten Maßnahmen für den Kohleausstieg festgelegt, die strenger sind als das im Übereinkommen vorgesehene Verbot; so wird unter anderem keine Finanzierung über die gesamte Wertschöpfungskette gewährt. Im Jahr 2024 meldeten die ECAs keine Geschäfte für Projekte im Zusammenhang mit dem Kohleenergiesektor (einschließlich Erforschung, Erzeugung, Transport, Speicherung im Zusammenhang mit der Verteilungsinfrastruktur, Raffination, Verteilung und Stromerzeugung).

Im Hinblick auf den Ölsektor legten die 16 Mitgliedstaaten verschiedene Fristen für die Einstellung der Unterstützung fest. Elf von ihnen (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Schweden, Spanien und Ungarn) haben zugesagt, diese Projekte nicht mehr zu unterstützen. Die übrigen Mitgliedstaaten haben weiterhin die Möglichkeit, solche Geschäfte mit einer Laufzeit bis 2030 zu finanzieren, obwohl keiner von ihnen im Jahr 2024 ölbezogene Geschäfte in diesen Sektoren meldete.

Im Gassektor haben sich dieselben elf Mitgliedstaaten ausdrücklich verpflichtet, die Finanzierung von Projekten in Verbindung mit Kraftwerken und Wertschöpfungsketten einzustellen. Einige ECAs (jene Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Luxemburgs und der Niederlande) behalten jedoch die Möglichkeit, unter begrenzten Umständen Unterstützung zu gewähren, z. B. für eine geringere Stromerzeugung, für die Entwicklung der ärmsten Länder oder für Fälle, in denen Erdgas Teil einer mit dem 1,5 °C-Ziel vereinbaren Übergangslösung ist. In diesem Zusammenhang geben einige von ihnen an, dass der national festgelegte Beitrag des Empfängerlandes kein Kriterium sein darf; die Übereinstimmung mit dem 1,5 °C-Ziel wird von der betreffenden ECA bewertet. Spanien hat hingegen strengere Beschränkungen für vorgelagerte und Midstream-Tätigkeiten eingeführt. Die übrigen Mitgliedstaaten behalten – wie im Ölsektor – die Möglichkeit, solche Geschäfte mit einer Laufzeit bis 2030 zu

finanzieren, obwohl keiner von ihnen im Jahr 2024 gasbezogene Geschäfte in diesen Sektoren meldete.

Tatsächlich meldeten fünf ECAs im Jahr 2024 14 mit Exportkrediten unterstützte Projekte in den Öl- und Gassektoren mit einem Gesamtkreditwert von 1 176,2 Mio. EUR:

Unterstützender Mitgliedstaat	Wert der Geschäfte	Art des Projekts
Belgien und Deutschland	138,7 Mio. EUR (Belgien) und 265,2 Mio. EUR (Deutschland)	Dampferzeuger und Turbine für ein Gas-und-Dampf-Kombikraftwerk
Finnland (zwei Projekte)	73,8 Mio. EUR	Modernisierung und Renovierung eines bestehenden Gaskraftwerks (ohne Änderung der Leistung des Kraftwerks)
Deutschland (zwei Projekte)	21,3 Mio. EUR	Zwei vorgelagerte Gasprojekte
Deutschland	21,4 Mio. EUR	Errichtung einer mobilen Gaspipeline
Italien	605,8 Mio. EUR	Errichtung einer Unterwasserpipeline für die Gasförderung
Niederlande (vier Projekte)	20,9 Mio. EUR	Vier vorgelagerte Ölprojekte
Niederlande (drei Projekte)	29,1 Mio. EUR	Drei Midstream-Ölprojekte

Finnland (1. Projekt) und Deutschland konnten diese Projekte unterstützen, da vor der Einführung ihrer Klimaschutzstrategien Verpflichtungen eingegangen worden waren. Folglich waren die Anforderungen noch nicht anwendbar. Belgien und Italien begründeten ihre Unterstützung damit, dass die spezifische Tätigkeit zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht untersagt war, da ihre Klimaschutzvorschriften eine solche Unterstützung bis Ende 2025 erlaubten. Das zweite finnische Projekt und die meisten niederländischen Projekte (bis auf eines) wurden ausnahmsweise als akzeptabel angesehen, soweit sie die Lieferung von Gütern für bestehende Infrastruktur betrafen, sofern diese Lieferung zur Verbesserung der Umweltleistung und/oder der Sicherheit und/oder der Gesundheit führte, ohne die wirtschaftliche Lebensdauer der Infrastruktur zu verlängern. Das verbleibende niederländische Projekt wurde im Rahmen einer Ausnahme für bestimmte Schiffe genehmigt, die Unterstützungsdienste für bestehende fossile Infrastruktur erbringen.

Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass sie für alle Geschäfte ein ähnliches Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich Klimaschutz durchgeführt hätten wie für andere soziale und ökologische Auswirkungen.

Zusätzlich zu diesen Beschränkungen im Bereich fossile Brennstoffe haben die ECAs neben den längeren maximalen Kreditlaufzeiten, die mit der Klimawandel-Sektorvereinbarung im Rahmen des Übereinkommens gewährt wurden, Anreizprogramme für klimafreundliche Geschäfte angenommen. So bieten einige ECAs flexiblere Regeln für nationale Inhalte – wie einen maximalen Darlehensbetrag, eine höhere Deckungsquote, einen standardmäßigen Mindestprämiensatz oder eine Erstattung der Ausgaben für Studien für klimafreundliche Geschäfte – an.

Konkret finanzierten 2024 sechs verschiedene Länder 53 Projekte in den Sektoren Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel im Sinne der Klimawandel-Sektorvereinbarung mit einem Gesamtbetrag von 4 247 Mio. EUR (fast viermal höher als der für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe gewährte Kreditwert). Die meisten dieser Projekte betrafen erneuerbare Energien (42 Geschäfte mit einem Kreditwert von 2 928 Mio. EUR).

d) Behandlung anderer Umweltrisiken:

In der OECD Recommendation on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence (OECD-Empfehlung zu gemeinsamen Herangehensweisen bei öffentlich unterstützten Exportkrediten und der sorgfältigen Prüfung ökologischer und sozialer Aspekte) sind gemeinsame Grundsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in den Bereichen Umwelt und Soziales festgelegt. Alle Mitgliedstaaten halten sich an die Empfehlung, nach deren Maßgabe sie die potenziellen Auswirkungen und Risiken im Zusammenhang mit Anträgen auf öffentliche Unterstützung ermitteln und angehen. Die Empfehlung beruht auf anerkannten Standards wie den Umwelt- und Sozialstandards der Internationalen Finanz-Corporation, den Leitlinien der Weltbankgruppe für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie den Schutzmaßnahmen und den Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank. Sie befasst sich mit wichtigen Umweltthemen wie Emissionen in die Luft (einschließlich Treibhausgasemissionen), Ressourceneffizienz, Abfallwirtschaft, Lärm und Vibrationen, Umgang mit gefährlichen Stoffen, Auswirkungen auf Ökosysteme, Schutz der biologischen Vielfalt und Nutzung natürlicher Ressourcen in erheblichem Umfang. Darüber hinaus enthält sie Anforderungen an Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen, damit die Projektträger in der Lage sind, angemessen auf Unfälle und Notfälle zu reagieren, um ökologische Auswirkungen zu verhindern oder abzumildern.

Die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und die Risikobewertungsverfahren der ECAs beruhen in erster Linie auf der Empfehlung, wenn diese auch nicht allein maßgeblich ist und sich andere Standards und der Besitzstand der EU ebenfalls in der ECA-Politik widerspiegeln. Alle Mitgliedstaaten, die öffentlich unterstützte Exportkredite bereitgestellt haben, berichten, dass sie die ökologischen Aspekte der Empfehlung berücksichtigen und dass es sich dabei um einen festen Bestandteil ihrer Sorgfaltspflicht- und Risikomanagementsysteme sowie ihrer Entscheidungsprozesse handelt. Die Ex-ante-Bewertungsverfahren hängen von der Art, dem Volumen und der Kategorie des jeweiligen Antrags auf öffentlich unterstützte Exportkredite ab. Es erfolgt eine Ermittlung, Einstufung und Bewertung der Risiken, was sich darauf auswirken kann, ob ein Projekt für Unterstützung infrage kommt. Alle ECAs der EU haben bestätigt, dass sie sämtliche Anträge auf öffentlich unterstützte Exportkredite einem Screening unterzogen haben, um zu ermitteln, ob eine Überprüfung von ökologischen Aspekten durchgeführt werden sollte.

Gemäß der Empfehlung sollten die ECAs die Anträge je nach den potenziellen negativen Umweltauswirkungen in drei Risikokategorien einstufen: hohes Risiko (Kategorie A),

mittleres Risiko (Kategorie B) oder niedriges Risiko (Kategorie C). Viele Mitgliedstaaten berichten, dass sie die Empfehlung über ihren eigentlichen Anwendungsbereich hinaus anwenden. Etwa unterziehen sie alle Geschäfte einer Einstufung, auch diejenigen, bei denen sie einen Anteil von weniger als 10 Mio. SZR unterstützen und deren Erfassung in der Screening-Phase eigentlich nicht vorgesehen ist. Laut den Berichten der Mitgliedstaaten wurde gemäß Artikel 18 der Empfehlung bei allen Anträgen der Kategorie A, für die eine ECA eine endgültige Zusage erteilt hat, eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) durchgeführt. Bei Anträgen der Kategorie B legten die Antragsteller den Angaben der Mitgliedstaaten zufolge gemäß Artikel 19 der Empfehlung stets ausreichende Informationen über die relevanten Umweltauswirkungen des Projekts vor. Alle ECAs, die Projekte der Kategorie A oder B finanziert haben, gaben an, dass sie vor einer Entscheidung über die Gewährung von Unterstützung für diese Projekte die Informationen aus dem Screening und der Überprüfung der Geschäfte stets mittels eines Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bewerteten, der entweder von einer internen unabhängigen Stelle oder einem externen Berater erstellt wurde, wobei eine positive Stellungnahme eine Voraussetzung für die Bereitstellung der Unterstützung ist. Einschlägige Informationen wurden zum einen den USVP-Berichten entnommen, zum anderen aber auch über die Antragsformulare und Fragebogen der ECAs, durch Sekundärforschung, Besichtigungen vor Ort, Forschungsarbeiten externer Berater und im direkten Kontakt mit den Antragstellern erhoben.

Nur Schweden berichtete, dass es einen Antrag auf Genehmigung eines Bergbauprojekts aufgrund eines unzureichenden Risikomanagements in Bezug auf Naturschutzgebiete und Menschenrechte abgelehnt habe. Schweden habe auch andere Projekte abgelehnt, da sie nicht mit der Politik für fossile Brennstoffe vereinbar gewesen seien. Darüber hinaus kann es zu geringfügigen Verstößen wie versäumten Fristen für die Übermittlung von Informationen oder Berichten kommen. Verstöße werden durch regelmäßig überwachte Korrektur- und Abhilfemaßnahmen in Abstimmung mit den Projektsponsoren und gelegentlich mit Unterstützung der Botschaft des Mitgliedstaats behoben oder indem die Unterstützung entzogen oder die Entschädigung abgelehnt wird, wobei letztere Instrumente im Berichtszeitraum nicht genutzt wurden.

e) Sorgfältige Prüfung von sozialen und menschenrechtlichen Aspekten

Neben der Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte sind in der OECD-Empfehlung zu gemeinsamen Herangehensweisen seit 2012 Grundsätze für eine sorgfältige Prüfung sozialer Aspekte festgelegt. Die Empfehlung deckt wesentliche soziale Auswirkungen ab, zu denen es bei Projekten kommen kann, und zwar u. a. in den Bereichen Arbeit und Arbeitsbedingungen (z. B. faire Behandlung, Diskriminierung, Vereinsfreiheit, Tarifverhandlungen, Unterbringung der Arbeitnehmer), öffentliche Gesundheit und Sicherheit (z. B. Gefährdung der Bevölkerung durch Krankheiten, Einsatz von Sicherheitspersonal), Grunderwerb und unfreiwillige Umsiedlung (z. B. physische Vertreibung, wirtschaftliche Vertreibung), angemessene Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften (z. B. Verfahren der Konsultation und Beteiligung in voller Kenntnis der Sachlage, Beschwerdemechanismus), indigene Völker (z. B. Verfahren der freien Zustimmung nach vorheriger Aufklärung), kulturelles Erbe. Die Empfehlung bezieht sich auch auf wesentliche Menschenrechtsauswirkungen von Projekten, u. a. in den Bereichen Zwangsarbeit, Kinderarbeit, in Gleichstellungsfragen und hinsichtlich lebensbedrohlicher Arbeitsschutzsituationen. Besondere Aufmerksamkeit gilt schutzbedürftigen Gruppen.

Die gemeldeten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten der ECAs ähneln denen für Umweltrisiken. Alle 20 Bericht erstattenden Mitgliedstaaten, die öffentliche Unterstützung gewährt haben, gaben an, dass sie die sozialen und menschenrechtlichen Aspekte der OECD-Empfehlung zu gemeinsamen Herangehensweisen berücksichtigen und dass es sich dabei um

einen festen Bestandteil ihrer Entscheidungs-, Sorgfaltspflicht- und Risikomanagementsysteme handelt. Alle bestätigten, dass sie sämtliche Anträge einem Screening unterzogen haben, um zu ermitteln, ob eine Überprüfung sozialer und menschenrechtlicher Aspekte durchgeführt werden sollte. Ihren Berichten zufolge wurde für alle Anträge der Kategorie A eine USVP durchgeführt. Bei Anträgen der Kategorie B berichteten sie, dass die Antragsteller stets ausreichende Informationen für die Prüfung der relevanten Auswirkungen des Projekts vorgelegt hätten. Bevor die ECAs eine Entscheidung über die Gewährung öffentlicher Unterstützung für Projekte der Kategorie A oder B mit möglicherweise negativen sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen trafen, bewerteten sie den Angaben der Mitgliedstaaten zufolge in allen Fällen die durch das Screening und die Überprüfung gewonnenen Informationen, ähnlich wie bei den Umweltrisiken.

Die Mitgliedstaaten meldeten 2024 keine Fälle dauerhafter Verstöße in ihren Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf soziale und menschenrechtliche Aspekte, mit Ausnahme des bereits erwähnten schwedischen Bergbauprojekts (das aus diesem Grund abgelehnt wurde). Einige ECAs berichteten, dass sie bei der Überwachung bestimmter Geschäfte mit Abweichungen von vereinbarten Maßnahmen und internationalen Normen konfrontiert gewesen seien und dass sie Maßnahmen auf Einzelfallbasis (z. B. eine stärkere Ausrichtung auf die spezifischen Themen und eine Verschiebung der Fristen für die zu erbringenden Leistungen) ergriffen hätten.

Mit Ausnahme von zwei ECAs verfügen alle entweder über einen partizipativen Konsultationsprozess oder über einen Beschwerdemechanismus für betroffene Gemeinschaften. In allen Fällen werden die Projektsponsoren aufgefordert, unabhängig von der Beteiligung der ECAs Mechanismen einzurichten. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten für 2024 keine Beschwerden gemeldet.

f) Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung

Alle Mitgliedstaaten, die öffentlich unterstützte Exportkredite bereitgestellt haben, berichten, dass sie die OECD Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits (OECD-Empfehlung zur Bekämpfung von Bestechung bei öffentlich unterstützten Exportkrediten) einhalten. Diese Empfehlung enthält Maßnahmen für das Screening, die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sowie die Bewertung und die Entscheidung darüber, ob ein Projekt für Unterstützung infrage kommt. Ihr Ziel besteht darin, Bestechung bei öffentlich unterstützten Exportkrediten zu verhindern. Dies bedeutet insbesondere, dass überprüft werden muss, ob die an den Geschäften beteiligten Parteien nicht in den Ausschlusslisten der multilateralen Finanzinstitutionen aufgeführt sind.

g) Nachhaltige Kreditvergabepraktiken

Alle Mitgliedstaaten, die öffentlich unterstützte Exportkredite bereitgestellt haben, berichten, dass sie die OECD Recommendation on Sustainable Lending Practices and Officially Supported Export Credits (OECD-Empfehlung zu nachhaltigen Kreditvergabepraktiken bei öffentlich unterstützten Exportkrediten) einhalten. Mit der Empfehlung soll sichergestellt werden, dass Finanzmittel zur Deckung des Entwicklungsbedarfs von Ländern mit niedrigem Einkommen mobilisiert werden, ohne dass diese Länder in Zukunft eine übermäßige Verschuldung aufbauen. Die Befolgung der Empfehlung geht Hand in Hand mit der strengen Einhaltung der Richtlinien der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF) über die Konditionalität der Schuldengrenzen bei nichtkonzessionären Krediten sowie hinsichtlich einer nachhaltigen Kreditvergabe. Die die Empfehlung befolgenden Länder haben sich auch zu wichtigen Transparenzmaßnahmen bereit erklärt, darunter die Übermittlung von Informationen an die Weltbank und den IWF. Die Bewertung der Schuldentragfähigkeit ist in

den meisten Fällen Teil der Gesamtbewertung des Länderrisikos, die sich auf die länderbezogene Deckungspolitik der ECAs auswirkt.

h) Sonstige Informationen in den jährlichen Tätigkeitsberichten

Die Mitgliedstaaten sorgen ihren Berichten zufolge dafür, dass die ECAs unter Wahrung der Vertraulichkeit sensibler Geschäftsinformationen so transparent wie möglich arbeiten. Nach dem in der EU angewandten harmonisierten Verfahren gemäß der OECD-Empfehlung zu gemeinsamen Herangehensweisen sollten detaillierte Informationen über Projekte veröffentlicht werden, die negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben könnten. Die ECAs haben stets alle gemäß den Artikeln 39 und 41 der Empfehlung erforderlichen Informationen – d. h. maßgebliche Ex-ante-Informationen, einschließlich USVPs, für Projekte der Kategorie A und Ex-post-Informationen für alle unterstützten Projekte der Kategorien A und B – auf speziellen Seiten ihrer Websites veröffentlicht, die in Anhang 2 angegeben sind.

Viele ECAs der EU verfolgen eine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung, die typischerweise nicht nur interne Anstrengungen, sondern auch einen engen Dialog mit den Kunden der ECAs erfordert. In diesem Zusammenhang überprüfen die ECAs zunehmend ihre eigenen Praktiken und entwickeln Pläne zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen. Dies schließt unter anderem Schätzungen des CO_2-Fußabdrucks ein.

4. Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen der Union durch die ECAs

In Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sind die allgemeinen Ziele der Europäischen Union aufgeführt. In Artikel 21 sind die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union festgelegt. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 EUV leistet die Europäische Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt „einen Beitrag zu … globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“. Bezüglich der gemeinsamen Handelspolitik der EU wird in Artikel 206 und in Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union verwiesen.

Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, darüber Auskunft zu geben, ob die Mitgliedstaaten bei der Gewährung öffentlich unterstützter Exportkredite die Ziele und Verpflichtungen der EU erfüllen. Die Kommission erstellt ihre Jahresübersicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011. Daher stützt sich die Übersicht der Kommission auf von den Mitgliedstaaten vorgelegte jährliche Tätigkeitsberichte und kann nicht als erschöpfend betrachtet werden.

Nach Auffassung der Kommission belegen die verfügbaren Informationen, dass die öffentlich unterstützten Exportkreditaktivitäten in der EU im Einklang mit den Artikeln 3 und 21 EUV stehen. Die OECD-Empfehlungen bilden einen Rahmen für die Verwaltung der Exportkreditprogramme der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten legen auf der Grundlage dieser Empfehlungen und im Einklang mit den Zielen der EU darüber hinaus ihre eigenen Vorgehensweisen fest. Die Mitgliedstaaten ergreifen auch eine Reihe politischer Strategien, um die Klimawende zu fördern; so wird die Unterstützung für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe verringert und gleichzeitig die Unterstützung für Projekte zur Förderung der Klimawende erhöht. Die Kommission unterstützt weitere Fortschritte in diesem Bereich, unter anderem indem sie die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Ausstieg aus

fossilen Brennstoffen weiter ausbaut. Was die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen und Verpflichtungen nach dem EU-Wettbewerbsrecht angeht, wurden bei der Welthandelsorganisation in Bezug auf 2024 keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit Exportkreditaktivitäten von EU-Mitgliedstaaten gemeldet und bei der Kommission sind keine Beschwerden über mögliche Verstöße gegen EU-Vorschriften im Zusammenhang mit ECAs eingegangen.